

Gültig ab 1. Januar 2026

## **I Reglement Schulergänzende Betreuung Horgen**

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                        |           |
|-----------|--------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeines</b>                                     | <b>3</b>  |
| 1.1       | Grundsätzliches                                        | 3         |
| 1.2       | Sozialpädagogische Grundsätze                          | 3         |
| <b>2.</b> | <b>Betreuungsbetrieb</b>                               | <b>3</b>  |
| 2.1       | Angebot                                                | 3         |
| 2.2       | Module, Öffnungszeiten                                 | 3         |
| 2.3       | Der Weg zum Betreuungsstandort                         | 5         |
| 2.4       | Ferienbetreuung                                        | 5         |
| 2.5       | Verpflegung                                            | 5         |
| 2.6       | Betreuung/Freizeitgestaltung/Kleidung                  | 5         |
| 2.7       | Hausaufgaben                                           | 6         |
| <b>3.</b> | <b>Anmeldung, Änderung, Kündigung</b>                  | <b>6</b>  |
| 3.1       | Grundsätzliches                                        | 6         |
| 3.2       | Anmeldung Modul A-D                                    | 6         |
| 3.3       | Anmeldung Modul E Ferienbetreuung                      | 7         |
| 3.4       | Änderung des Betreuungsumfangs oder der Betreuungstage | 7         |
| 3.5       | Kündigung der Betreuung                                | 8         |
| 3.6       | Spontanbesuch Früh-, Mittagsbetreuung                  | 8         |
| 3.7       | Notfallbesuch Nachmittagsbetreuung                     | 8         |
| <b>4.</b> | <b>Tariffestlegung</b>                                 | <b>8</b>  |
| 4.1       | Elternbeitrag                                          | 8         |
| 4.2       | Rechnungsstellung                                      | 8         |
| <b>5.</b> | <b>Zusammenarbeit, Disziplinarisches</b>               | <b>9</b>  |
| 5.1       | Erreichbarkeit                                         | 9         |
| 5.2       | Bringen und Abholen                                    | 9         |
| 5.3       | Abwesenheit, Krankheit                                 | 9         |
| 5.4       | Versicherung und Haftung                               | 10        |
| 5.5       | Ausschluss                                             | 10        |
| <b>6.</b> | <b>Inkraftsetzung</b>                                  | <b>10</b> |

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Grundsätzliches**

Die schulergänzende Betreuung ist ein freiwilliges, öffentliches Angebot der Schule Horgen und steht allen schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz in Horgen zur Verfügung.

Die schulergänzenden Betreuungsangebote sind den Schuleinheiten zugeteilt. In Bezug auf Räume, Infrastruktur und Personal werden professionelle Standards eingehalten.

### **1.2 Sozialpädagogische Grundsätze**

Die Kinder werden in einer familiären Atmosphäre nach den anerkannten pädagogischen Grundsätzen betreut und gefördert. Sie lernen, sich in altersdurchmischten Gruppen zu orientieren und mit unterschiedlichen Kulturen und Wertvorstellungen umzugehen.

Das Team setzt sich innerhalb der Betreuungsgemeinschaft ein für die Chancengerechtigkeit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.

Damit sich die Schülerinnen und Schüler orientieren können, wird in der schulergänzenden Betreuung auf Kontinuität und Verbindlichkeit geachtet. Dies geschieht durch einen geregelten Tagesablauf, gemeinschaftsfördernde Rituale, möglichst konstante Gruppen und Bezugspersonen und eine im Betreuungsteam und mit den Schülerinnen und Schülern gelebte Haltung der Verlässlichkeit und Verbindlichkeit. Die Betreuungspersonen begleiten die Kinder in einer offenen, fröhlichen Atmosphäre und mit klaren Regeln. Die Kinder beteiligen sich an den Aufgaben, die zum Betreuungsalltag gehören wie z. B. Tisch decken und abräumen, aufräumen.

## **2. Betreuungsbetrieb**

### **2.1 Angebot**

Das Angebot der schulergänzenden Betreuung besteht aus verschiedenen Modulen, die in den bestehenden Schulablauf integriert und unterrichtsergänzend gestaltet sind. Das Betreuungsangebot kann modular genutzt werden. Die Erziehungsberechtigten wählen diejenigen Module, die ihren Bedürfnissen entsprechen.

### **2.2 Module, Öffnungszeiten**

Die Betreuungsstandorte der Kindergarten- und Primarschulkinder sind während der Schulwochen von Montag bis Freitag von 7.00 bis 8.15 Uhr und von 12.00-18.00 Uhr geöffnet. An schulfreien Tagen infolge Weiterbildung der Lehrpersonen sind die Betreuungsstandorte von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Die Oberstufe bietet nur den Mittagstisch (Modul B Mittagsbetreuung) an. Die Module sind einzeln buchbar.

| Modul   | Beschreibung                       | Zeitraumen         | Leistung                                                                   |
|---------|------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Modul A | Frühbetreuung<br>(Frühstückstisch) | 07.00 – 08.15 Uhr  | Betreuung inkl. Frühstück<br>(Essensausgabe bis 7.30 Uhr)                  |
| Modul B | Mittagsbetreuung<br>(Mittagstisch) | 12.00 – 13.30* Uhr | Betreuung inkl. Mittagessen                                                |
| Modul C | Nachmittagsbetreuung 1             | 13.30* – 15.20 Uhr | Betreuung                                                                  |
| Modul D | Nachmittagsbetreuung 2             | 15.20 – 18.00 Uhr  | Betreuung inkl.<br>Zwischenverpflegung                                     |
| Modul E | Ferienbetreuung                    | 07.00 – 18.00 Uhr  | Betreuung inkl. Frühstück, Mittagessen, Zwischenverpflegungen und Ausflüge |

\*bis/ab Schulbeginn

### Spezialfälle:

Geschlossen bleiben alle Betreuungseinrichtungen

- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen (inkl. 1. Mai)
- am Fasnachtsmontag
- am Gründonnerstag
- am Freitag nach Auffahrt
- am Chilbimontag
- in den Weihnachtsferien
- während der 2. und 3. Woche der Sommerferien
- am Freitag in der 5. Woche der Sommerferien.

### Mittwoch

Am Mittwoch kann Modul B einzeln gebucht werden. Für Kinder, welche die Nachmittagsbetreuung besuchen, müssen Modul B, C und D zwingend zusammen angemeldet werden, damit für die Kinder ein spezielles Programm organisiert werden kann. Die Zeit von 13.30 bis 17.00 Uhr gilt am Mittwoch deshalb als Sperrzeit und die Kinder können weder abgeholt noch nach Hause geschickt werden.

### Unterrichtsfreie Tage in einzelnen Schuleinheiten

An schulfreien Tagen infolge Weiterbildung der Lehrpersonen wird während der Blockzeit von 8.20 bis 12.00 Uhr eine unentgeltliche Betreuung angeboten. Kinder, welche an diesen Tagen zusätzlich das Modul B oder C besuchen möchten, können ebenfalls angemeldet werden. Dieses Zusatzangebot ist kostenpflichtig, es wird in jedem Fall der Höchstarif verrechnet.

### Gesetzliche Feiertage

An eidgenössischen Feiertagen (Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag) bleiben die Betreuungsstandorte geschlossen. Vor den genannten Feiertagen schliessen die Betreuungsstandorte um 17.00 Uhr.

### 2.3 Der Weg zum Betreuungsstandort

Während der Schulwochen:

Können die Schülerinnen und Schüler während den Schulwochen den Weg zwischen Kindergarten oder Schulhaus und Betreuungsstandort aufgrund der Distanz nicht selbständig zu Fuss bewältigen, organisiert die Schule Horgen eine Begleitung oder einen Transport, z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Bus.

### 2.4 Ferienbetreuung

Die Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe können die Ferienbetreuung während folgenden Ferienwochen buchen:

Herbstferien

Sportferien

Frühlingsferien

Sommerferien (1./4./5. Woche\*)

\* in der 5. Woche der Sommerferien wird die Betreuung von Montag bis Donnerstag angeboten

| Modul   | Beschreibung    | Zeitraumen        | Leistung                                                                   |
|---------|-----------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Modul E | Ferienbetreuung | 07.00 – 18.00 Uhr | Betreuung inkl. Frühstück, Mittagessen, Zwischenverpflegungen und Ausflüge |

Die Ferienbetreuung muss im Minimum zwei Tage pro Woche besucht werden.

Der Besuch ist nur den ganzen Tag möglich, mit oder ohne Frühstück. Die Kinder müssen spätestens um 9.00 Uhr am Betreuungsort sein und können ihn frühestens ab 17.00 Uhr verlassen.

Das Modul E findet ab einer Mindestanzahl von 5 Kindern statt.

Das Modul E findet zentral an einem oder mehreren Betreuungsstandorten statt. Für den Weg zum Betreuungsstandort sind die Eltern verantwortlich.

Anmeldeformulare finden Sie online unter [www.schule-horgen.ch](http://www.schule-horgen.ch) oder können in der Schulverwaltung bezogen werden.

### 2.5 Verpflegung

Die Schülerinnen und Schülern erhalten gesunde und ausgewogene Mahlzeiten.

Auf Lebensmittelallergien und -unverträglichkeiten sowie auf besondere Essgewohnheiten aus religiösen oder ethischen Gründen wird so weit wie möglich Rücksicht genommen. Ein entsprechender Vermerk kann auf dem Anmeldeformular festgehalten oder der Betreuungsleitung separat schriftlich mitgeteilt werden.

### 2.6 Betreuung/Freizeitgestaltung/Kleidung

Die Betreuungspersonen sind für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zuständig. Sie sorgen dafür, dass die Kinder Räume und Möglichkeiten haben um ihre Welt mit all ihren Sinnen zu entdecken, erforschen und erobern.

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende und für das Spielen geeignete Kleidung.

## **2.7 Hausaufgaben**

Drei Mal in der Woche (Montag, Dienstag und Donnerstag) findet eine Hausaufgabenstunde statt. An den übrigen Tagen bietet die Nachmittagsbetreuung den Kindern einen ruhigen Arbeitsplatz, um selbständig an den Hausaufgaben arbeiten zu können. Die Kinder sind für das Erledigen der Hausaufgaben verantwortlich. Kinder, welche die schulergänzende Betreuung an diesen Nachmittagen besuchen, nehmen an der Hausaufgabenstunde der schulergänzenden Betreuung teil.

## **3. Anmeldung, Änderung, Kündigung**

### **3.1 Grundsätzliches**

Der Eintritt in die schulergänzende Betreuung erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

Ohne schriftliche Kündigung oder Änderung der Betreuungstage wird die Betreuungsvereinbarung stillschweigend verlängert und erlischt automatisch am Ende der Kindergarten-, Primar- oder Sekundarstufe.

### **3.2 Anmeldung Modul A-D**

Neuanmeldungen für Kindergartenkinder müssen bis spätestens zum **30. April** erfolgen und sind verbindlich.

Neuanmeldungen für die Primarstufe oder Änderungswünsche von bereits bestehenden Vereinbarungen können bis spätestens zum **31. Mai** eingereicht werden und sind verbindlich. Später eingereichte Änderungswünsche oder Absagen können nicht mehr per August berücksichtigt werden.

Neuanmeldungen für die Sekundarstufe oder Änderungswünsche von bereits bestehenden Vereinbarungen können bis spätestens zum **30. Juni** eingereicht werden und sind verbindlich. Später eingereichte Änderungswünsche oder Absagen können nicht mehr per August berücksichtigt werden.

Allen Neuanmeldungen, die bis zur Anmeldefrist eingegangen sind, wird ein Betreuungsplatz zugesichert.

Anmeldeformulare finden Sie online unter [www.schule-horgen.ch](http://www.schule-horgen.ch) oder in der Schulverwaltung.

Die Aufnahme des Kindes in die Schulergänzende Betreuung ist definitiv mit dem Erhalt der Betreuungsvereinbarung, welche die Schulverwaltung aufgrund des verbindlich ausgefüllten Anmeldeformulars erstellt.

Zwischen 1. Juni bis 31. Juli gilt eine Sperrfrist für Anmeldungen (Oberstufe 1. bis 31. Juli). Es können frühestens wieder Anmeldungen ab August mit Eintritt November angenommen werden.

Ein Eintritt während des Schuljahres ist im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Monats, wenn die Anmeldung bis am 31. zwei Monate zum Voraus (z.B. Anmeldung bis 31. Dezember – Eintritt per 1. März) bei der Schulverwaltung eingegangen ist. Über die Aufnahme entscheidet die Schulverwaltung in Absprache mit der Betreuungsleitung. Überschreiten die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze, wird eine Warteliste geführt. Ein Anspruch auf sofortige Aufnahme besteht nicht.

Bei nachträglichen Abmeldungen (Rückzug der Anmeldung, Teilabmeldung) sind die Elternbeiträge gemäss Aufnahmebestätigung respektive Betreuungsvereinbarung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin geschuldet.

### **3.3 Anmeldung Modul E Ferienbetreuung**

Die verbindliche Anmeldung für das Modul E (Ferienbetreuung) muss schriftlich mit dem Anmeldeformular der Schulverwaltung eingereicht werden.

Anmeldetermine für die Ferienbetreuung:

|                 |                                               |
|-----------------|-----------------------------------------------|
| 31. Mai         | für die 1., 4. oder 5. Woche der Sommerferien |
| 31. August      | für die Herbstferien                          |
| 31. Dezember    | für die Sportferien                           |
| 28./29. Februar | für die Frühlingsferien                       |

Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldetermine können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Aufnahme in die Ferienbetreuung gilt mit der schriftlichen Betreuungsvereinbarung der Schulverwaltung als abgeschlossen.

Nachträgliche Abmeldungen (Rückzug der Anmeldung, Teilabmeldung) werden voll verrechnet gemäss verbindlicher Anmeldung. Absenzen können nicht kompensiert werden. Eine Änderung der Tage ist nach dem Anmeldeschluss aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich.

### **3.4 Änderung des Betreuungsumfangs oder der Betreuungstage**

Die vereinbarte Betreuung kann während des Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf den ersten Tag des Kalendermonats geändert werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen. Die Änderung muss schriftlich an die Schulverwaltung erfolgen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Änderungen per neuem Schuljahr (August). Diese sind kostenfrei.

Zwischen 1. Juni bis 31. Juli gilt eine Sperrfrist für Änderungen (Oberstufe 1. bis 31. Juli). Es können frühestens wieder Änderungswünsche ab August mit Bestätigung ab November angenommen werden.

### 3.5 Kündigung der Betreuung

Die Betreuungsvereinbarung kann während des Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende des Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Schulverwaltung erfolgen. Während der Kündigungsfrist wird die festgelegte Monatspauschale weiterhin verrechnet, auch wenn der Platz nicht mehr beansprucht wird.

Ohne schriftliche Kündigung oder Änderung der Betreuungstage wird die Betreuungsvereinbarung stillschweigend verlängert und erlischt automatisch am Ende der Kindergarten-, Primar- oder Sekundarstufe.

### 3.6 Spontanbesuch Früh-, Mittagsbetreuung

Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, kann die Teilnahme am Frühstücks- oder Mittagstisch kurzfristig einen Tag vorher (bis 11.00 Uhr) bei der betreffenden Gruppenleitung Betreuung angemeldet werden. Es wird der Höchstattarif verrechnet. Für Kinder, die bereits regulär für Betreuungsdienstleistungen angemeldet sind, werden die Tarife entsprechend ihrer Tarifstufe mit einem Zuschlag von 20 % erhoben.

|                          |                     |     |       |
|--------------------------|---------------------|-----|-------|
| Modul A Frühbetreuung    | (07.00 – 08.15 Uhr) | Fr. | 13.50 |
| Modul B Mittagsbetreuung | (12.00 – 13.30 Uhr) | Fr. | 28.00 |

### 3.7 Zusätzliche einmalige Anmeldung für Nachmittagsbetreuung

Sofern freie Plätze vorhanden sind, können Kinder kurzfristig (z. B. Erkrankung eines Erziehungsberechtigten) für einzelne Tage zusätzlich angemeldet werden. In diesen Fällen werden für Kinder, die bereits regulär für Betreuungsdienstleistungen angemeldet sind, die Tarife ihrer Tarifstufe mit einem Zuschlag von 20 % verrechnet.

Für Kinder, die nicht regulär die schulergänzende Betreuung besuchen, gilt der Höchstattarif:

|                                |                     |     |       |
|--------------------------------|---------------------|-----|-------|
| Modul C Nachmittagsbetreuung 1 | (13.30 – 15.20 Uhr) | Fr. | 31.00 |
| Modul D Nachmittagsbetreuung 2 | (15.20 – 18.00 Uhr) | Fr. | 39.00 |
| Ferienbetreuung: nicht möglich |                     |     |       |

## 4. Tariffestlegung

### 4.1 Elternbeitrag

Die Finanzierung der schulergänzenden Betreuung erfolgt über Elternbeiträge und Gemeindesubventionen. Der Elternbeitrag wird aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens festgelegt. Die Tarife und die damit zusammenhängenden Regelungen sind der Tarifordnung zu entnehmen.

### 4.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die Schulverwaltung. Die Rechnung ist jeweils innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **5. Zusammenarbeit, Disziplinarisches**

### **5.1 Erreichbarkeit**

Die Eltern sind dafür besorgt, dass die bei der Anmeldung abgegebene Notfallnummer immer aktuell und während der gebuchten Module bedient ist.

### **5.2 Bringen und Abholen**

Für den Weg von Zuhause in die Betreuung und von der Betreuung nach Hause sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich.

Die Eltern, die ihr Kind für das Modul A (Frühbetreuung) angemeldet haben, sind verantwortlich, dass ihr Kind am Betreuungsstandort pünktlich eintrifft. Die Essensausgabe für das Frühstück ist bis 07.30 Uhr gewährleistet.

Die Kinder, welche die Module C und D (Nachmittagsbetreuung) besuchen, werden um 15.20 Uhr respektive 18.00 Uhr vom Betreuungspersonal nach Hause geschickt. Die Eltern melden, wenn ihr Kind von ihnen abgeholt wird. Für verspätetes Abholen der Kinder wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 30.00 verrechnet. Im Wiederholungsfall werden weitere Massnahmen getroffen.

Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss der Name der Person dem Betreuungsteam vorgängig mitgeteilt werden.

### **5.3 Abwesenheit, Krankheit**

Die Eltern müssen ihr Kind bei Abwesenheit, z. B. Krankheit, Arztbesuch so früh wie möglich, für Modul A spätestens bis 7.00 Uhr des betreffenden Schultages, für Modul B-E spätestens bis 8.00 Uhr bei der Betreuungsleitung oder bei der dafür zuständigen Betreuungsperson abmelden.

Bei schulischen Anlässen, wie z. B. Schulreisen, Exkursionen, ist eine Abmeldung von Seiten der Eltern erforderlich.

Wird die fest gebuchte Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (2.2. Spezialfälle) nicht benötigt, muss eine Abmeldung 5 Schultage im Voraus bei der Betreuungsleitung erfolgen.

Die Eltern sind innerhalb des vereinbarten Betreuungsumfangs für den geordneten Besuch der Kinder der schulergänzenden Betreuungsangebote verantwortlich.

Erscheint ein Kind zur vereinbarten Zeit nicht in den schulergänzenden Betreuungsangeboten, nimmt eine Betreuungsperson umgehend Kontakt mit den Eltern auf.

Wenn ein Kind wiederholt unentschuldigt nicht erscheint, wird den Eltern eine zusätzliche Gebühr von Fr. 30.00 für die Umtriebe verrechnet.

Absenzen können nicht kompensiert werden.

#### **5.4 Versicherung und Haftung**

Krankenkasse und Unfallversicherung sind Sache der Eltern. Für Kleidung, persönliche Gegenstände und Wertsachen der Kinder übernimmt die Schule Horgen keine Haftung. Für mutwillige Sachbeschädigung haften die Erziehungsberechtigten.

#### **5.5 Ausschluss**

Wenn sich bei einem Kind unentschuldigte Absenzen häufen, der Elternbeitrag nicht eingefordert werden kann, bei ungenügender Kooperationsbereitschaft der Eltern, Kinder sich ungebührlich benehmen oder den Betrieb der Betreuung stören, kann die Betreuungsleitung in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Betreuung einen vorübergehenden oder dauernden Ausschluss eines Kindes sprechen und eine Aufnahme in die Ferienbetreuung ablehnen.

#### **6. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 5. August 2021 mit Beschluss Nr. 7 – 2021/22 unter Vorbehalt der Zustimmung der Urnenvorlage genehmigt und tritt ab 1. August 2022 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 16. Juni 2022 mit Beschluss Nr. 275 revidiert und tritt ab 1. August 2022 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 17. November 2022 mit Beschluss Nr. 21 – 2022/23 revidiert, und tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 16. November 2023 mit Beschluss Nr. 20 - 2023/24 revidiert und tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 13. März 2025 mit Beschluss Nr. 58 - 2024/25 revidiert und tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft.

Schulpflege Horgen

Marco Sohm  
Schulpräsident

Sigi Müller  
Abteilungsleiterin